

Schranken der Verfassungsänderung

Deutschland

Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes von 1949

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Frankreich

Art. 89 Abs. 5 der Verfassung von 1958

Die republikanische Staatsform kann nicht zum Gegenstand einer Verfassungsänderung gemacht werden.

Schweiz

Art. 194 Abs. 2 der Bundesverfassung von 1999

² Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen. ³ Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.